

ARGENTINIEN

Verordnung 2954/83 Einfuhr von Pflanz- und Speisekartoffeln

(Decreto 2.954/83. Ingreso de papa de semilla y papa consume)

Quelle: <http://www.infoleg.gov.ar/infolegInternet/mostrarBusquedaNormas.do>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 27.02.2017)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

DE 2.954/83

Qualität – Kartoffeln – Einfuhr – Zeugnis – Pflanzengesundheit

Bestimmung darüber, dass jede Partie von Pflanz- und Speisekartoffeln, die zur Einfuhr bestimmt ist, von einem entsprechenden Pflanzengesundheitszeugnis begleitet ist. Ermächtigung, dass SAyG ergänzende Bestimmungen zu Fragen der Pflanzengesundheit und Qualität erlassen darf. Festlegung, dass Speisekartoffeln mit einem Keimhemmungsmittel zu behandeln sind.

Verordnung 2954/83

Buenos Aires, 14. November 1983

Unter Berücksichtigung:...

In Erwägung nachstehender Gründe:...

legt DER PRÄSIDENT DER NATION ARGENTINIEN folgende VERORDNUNG fest:

ARTIKEL 1. Jede Partie Pflanzkartoffeln, die zur Einfuhr bestimmt ist, ist von einem entsprechenden Pflanzengesundheitszeugnis, das von der zuständigen amtlichen Stelle des Ursprungslandes ausgestellt wurde, begleitet und stammt von Kulturen, die von den amtlichen technischen Stellen dieses Landes kontrolliert und zertifiziert wurden.

ARTIKEL 2. Jede Partie Speisekartoffeln, die zur Einfuhr bestimmt ist, ist von einem entsprechenden Pflanzengesundheitszeugnis, das von der zuständigen amtlichen Stelle des Ursprungslandes ausgestellt wurde, begleitet und wurde mit einem Keimhemmungsmittel behandelt.

ARTIKEL 3. Das SECRETARIA DE AGRICULTURA Y GANADERIA wird hiermit ermächtigt, ergänzende Bestimmungen für die Einfuhr von Kartoffelknollen in bezug auf Pflanzengesundheit und Qualität wie Verpackung, Etikettierung, Toleranzen, Entseuchung, Vernichtung oder Aufteilung von Waren zu erlassen.

ARTIKEL 4. Bis zum Erlass der ergänzenden Vorschriften im Sinne des vorstehenden Artikels gelten die Bestimmungen der Verordnung Nr. 83732 vom 3. Juni 1936 und ab dem Tag des Inkrafttretens derselben werden die Artikel 35 bis 59 der genannten Verordnung aufgehoben.

ARTIKEL 5. Bekanntgabe, Veröffentlichung, Weiterleitung an die Direccion Nacional del Registro Official und Archivierung.